weiter Andgabe Rachm.
5 Uhr.
Fernibrechberbindung
mit Borlin u. Letpzig.
Anfoling Rr. 159.

Mummer 15.

# Erste Ausgabe.

# Sallische Reitung

oorm. im B. Schwetfdhe'fden Derlage. (Ballifder Conrier.) Salle, Dienstag 19. Januar 1892.

184. Jahrgang.

für halle u. Reg. Beg. Merchung mur 15 Br.; fom 18 Br. Sammtliche für die halliche Zeitung aufgegebenen Angeigemethen im "Ballichen. Anferatenblatt" uneut-gelitich dagebruct.
Rectamen am Schußber redactionellen Teelle bie Beite 40 Br.

Beilage. Bur erften Ausgabe gehört: Erfte (Tert-)

# Bolitifde und bermifdte Radridten.

Bolitische und vermischte Rachrichten.

\* Der Kaiser erledigte gestern früß mudcht Regierungsangesegnscheten, arbeitete dann mit dem Gef des Flowische und der Verledige eine Auflich gielt der Monarch des Kopiel die Schwarzen Ablerordens ab. Es solgte noch die Korfiellung der dennacht in die Armee eintrektuden Rachricoverige entgegen. Um Miltag bielt der Monarch des Kopiel die Schwarzen Ablerordens ab. Es solgte noch die Korfiellung der dennacht in die Armee eintrektuden Kadeten, sowie der Emplang der Prässelbenten seider Hauften, die den Andersche Geschwarzen Ablerorden, die der Emplang der Prässelbenten beider Hauften Inden der Gestellung der Komptang der Prässelbenten seiner Abertein, sowie der Emplang der Prässelbenten Spreich der Entstellung der Emplang der Kapiel der Kaliforn der Geschwarzen und der Verlegen der Geschwarzen und der Verlegen der Verlegen der Kapiel der Verlegen der Kapiel der Verlegen der Verle

Bebeling für bas Austwenderungswesen in Auslicht genommen.

Bibbeling für has Austwenderungswesen in Auslicht genommen.

Beit stattgehöften Wordbung an den Kaiser angehörende Bergmann Seigel seine achtwonatliche Gesängnisstrass im Seigelbeiten aus Gedachnis des derswenderen Wocordneten Wolderender Bindseit fan gestretten.

Jann Gedachnis des verstordenen Abgeordneten Bindswis fand gestretten.

Sant sobie fand gestretten.

Sant sobie der grauen Schwesten in der Viederswalltraße en filtes Kenalem statt. Sammtsche Wogordnete der Eintrums-Ariet nahmen an der Feier Teil.

"Ter Kaiter sprach mit dem Prässenten beider Hossinung Ausbruch daß sier des Bostssschaften bei der Frührlichten der Versten den Berständigung gu Stande sommen möchte. Weitere Bestertungen politischer Bedeutung oder über Gegenstände außerhalb der parlamentarischen Interessen vor ein gesten des

gemacht. \* Der Staatsjetretär im Reichsamt bes Junern, Staats-minister Dr. b. Bötticher, der an der Justucuza erfraukt

war, befindet sich auf dem Wege der Besserung und soll morgen bereits das Bett verlassen. Anzwischen dürste er aut Erholung noch längere Zeit von dienstlichen Arbeiten und namentlich von der Theitnahme an den Reichstagsarbeiten sich senngaten. Die erste Leing des Truntsichtsgestehes wird vogl bis zur völligen Wiederhreitellung des Trantsschaft der Verlassen der den kacht der Verlassen der den Konfigenen der den kacht der Konfigenen der den kacht der Konfigenen der kacht der Konfigenen der Konfige

vereins zu übernehmen, nicht abischagen wird.

\* Dem Bernehmen nach find die Borarbeiten bezüglich einer Rovelle zum Etrafgeiethung über die Zuhälter und damit Aufammenhängendes soweit algeschlossen, das bei betreffende Borlage alsbald an den Bunderrath gelangen kann. Die Atteiten über die Resouw des Börlem verlehrs sind dagegen noch im Rückftande. Die angestellten Erhedungen scheinen sich sehr umfangreid gestaltet zu haben, und es ertlärt sich daraus eine Berzhzerung der betreffenden Arbeiten. Wahrscheidig wird der Reichstag anlählich der Berathung der Borsennträge Aufgeres über den Stand diese Arbeiten und vielleicht auch schon über die Plaie der Richteten und vielleicht auch schon über die Plaie der Richteten und vielleicht auch schon über die Plaie der Richteten und anerkannten Wißstände der hierbergekretenen und anerkannten Wißstände der ziehren.

Auftandes erfahren.

\* Den "Bottitischen Rachrichten" aufolge wird in der oben erwähnten Novelle das Zuhälterigum an sich unter Strafe gestellt, efensid das Hertellen und Felthatten unzüglichten verachfehricht um de Darstellungen. Sie Auhälter Unterschaft und Konten Lenden Lenden

zu gewerblichen Bwecken bestimmte Salz auf 7 Pf. für 100 kg setlgesekt.

\* Anch dem am 16. Januar abgeschseiserse Fracetionsberzeichnis des Abgenet nectendunies zählt die conservative Kartei 125, das Centrum 98, di. actionalstiberale Kartei 84, die sreiconsprenative Kartei 66, die freisinnige Kartei 27, die polnissis Fraction 14 Mitglieder; 4 Mitglieder; dehren teiner Kartei an. Erlesigt sind sind Mandate, nämlich 3. Osnabrild Erjahvahl für Buddenberg, 4. Hannover sür Tranun, 2. Berlin sür Zelle, T. Kossen sir die Stellen sür Kreinspreck. Bon den erledigten Mandaten waren der im Besit der Recionalisseralen, se eins im Besit der Deutschsteinungen und der Volen.

fiberalen, je eins im Siegen im Abgeordnetenhause. Bolen. Die erste Statsberaihung im Abgeordnetenhause. Die am Donnerstag beginnen und voraussichtlich am Freitag beendigt werden wird, dürfte sich zu einer großen Debatte über die allgemeine positische Situation gestatten. \* In dem Schwurgericht zu Münster begann

gestern ber Prozes wegen des sozialdemokratischen Ueberstalls in Buer. Die Antslage sautrt gegen sämmtliche Angestagte auf Zusammenrottung, Nick und Notte stud als Addelführer angestagt. Auskerben gest die Knitagse gegen die einzelnen auf vorfähliche Todungs bezing. Alle Angestagten Leunen, gestochen oder sich überhaupt an der Schlägerei betheitigt zu haben. Die Ausbegen der Angestagten sind indessen ber Angestagten sind indessen bei Euskagen der Angestagten sind indessen bei Euskagen

Rachbrud verboten.

Takt. Bon Curt von Belan

Bon Curt von Scian.

Es giebt undessirierdare Worte; Worte, die man mehr mit dem Geschiebe als mit dem Wegrissermögen ersätt, und dang gebört gang dessunder verlecht, säh ich und den in der Austit darunter verlecht, säh ich undichver in eine Formet sassen in der Musit darunter verlecht, säh ich undichver in eine Formet sassen in der Aussit darunter verlecht, säh ich undichver in eine Formet sassen in der Aussit darunter verlecht, säh ich undichver in eine Formet sassen in der Aussit darunter verlecht, säh ich undichver in eine Formet sassen und Tonverdindungen in der Feit. Das Musissen ohne Einhalten des Tattes wäre ein Undigne Verlicht aber und Tonverdindungen in der Feit. Das Musissen ohne Einhalten der Aussit der nich ern und der in der einhalte der Kunft bitet, jo läßt er sich sleich und unterstandeit leicht erscrien. Und darin liegt der Humerkamleit leicht ersche ficht, Beschen im Leben hum peken bie größten Tattischleten Menichen sind, begeden in geben werden, sondern höchstens auerzogen; in den meisten Fällen der Printer Humerkamleit und der Musik in der Aussichten Bertefers. Man konnte dagegen einwenden, daß auch unzivisisiste und rohe Ratunvölfter eine Art von Musik machen von Eanst der Musik und den der Aussichtungen des gesellichaftigen Bertefers. Man konnte dagegen einwenden, daß auch unzivisisiste und rohe Ratunvölfter eine Art von Musik menne mag, ist Geschmachane. Der Musik der Aussichen und Fähre und von Katt die Archen neuen wohl kann und genechman zeine Beitnimte Verna amehmen; wenn von den Alfängen eines Staats, einer Beschenden, werden aum .

Daß der Katt weit mehr mit dem Empfinden gu

en fann. - Daß ber Zaft weit mehr mit bem Empfinden gu

sind, und deren Berührung ichmerst.

Jur Kemyacigunun diese Unterschiedes mögen unter atausend anderen einige wenige Beispiele dienen.

Bine Hausstrau seit zweitige Beispiele dienen.

Sine Hausstrau seit zweitige überte Geste, von denen ihr bekannt ist, daß sie einander spuncfeind sind, an denseschen Tick der gestellte große Sidde mit einem e Bekannten macht num sig über eine dertiebe große Sidde auf sie hätt. Bor einem Frennde, der der die Schwäcke nach einem Frennde, der die besoiders hohen dat, auf seinen Orden und Tiele besoiders hohen Westelf zu segen, höbtielt man über dersie Ausgeschamungen. Wit diesem und ähnlichen verstößt num gegen den Tatt im Allgameinen. Wird der in einem geselligen is Kreise vor einer Freu, die spüngt das Unstät hate ihr Kind zu verlieren, die Freude gepriesen, die Kinder in's Hausstrauberer, mit Vahrungsforgen tämpseiner Essenderie seinem Vergenwart anderer, mit Vahrungsforgen tämpseiner Essenderie seinem keinem störpersischen Geberden behalten Wenschen und mit einem törpersischen Geberden behalten Wenschen ein sint des Geregens kant besoirtes Serzens. Bei der Boransssehung, daß derlei Taktfossekreiten keines behalten Wenschen ein Schlichen aus



des die Siderung des emopäisden Friedens bezwede; birgu-gereten fet die Bereinigung zur Siderung des wirthsdastlichen briedens derein anticklig, ebenjo machtig, übem die eine die gudere erbebe, ergänge und festige. (Ledbatter wiedercholter Bei-fall, große Pierusqung.) Inde dem Jandelbmilitter pracken die Abgevodbieten Leging und berühnler gegen die Berringe, der Aufgreichberten Leging und beitelben. Dieganf vonte der Berringe, der

### Barlamentarifdes.

Barlamentarijaes.

Dem Abgerbeitenhaufe in, wie ichon von uns mitgebeit wurde, das in der Eröffnungsrede angefündigte Eriet, etreffend die Köhnderung der S. 18, 19, 20, 22, 23, 31 des Gefebes über die Alhaemeine Lankeverundfung vom 30. Juli 1883 augagangen. Dos Gefebe beihinnt: Pritteft I. Der § 18 des eitstem Geseiges erdätt inigenden Kirtifet. Der § 18 des eitstem Geseiges erdätt inigenden Bulde: Die Keiderungsachteilung für Kirtigen. war der Geben werden, soweit nicht das Boltsschafele merben, loweit nicht das Boltsschafele naberweite Bestimmungen triff, de fammtlichen Regierungs vom die Gestimmten triff, de fammtlichen Regierungs vom die Bestimmten Kirtigen der Eriempilien Kriegen der Bestimmten der Vergleichne Kriegen auf einem Kriegen der Vergleichne Lieden der Vergleichne Bassen der Vergleichne Fassen auf die Kriegen der Vergleichne Kriegen der Vergleichne Kriegen der Vergleichne Kriegen der Vergleichne Kriegen der Vergleichung der Vergleichne Kriegen der Vergleich und der Vergleichne Kriegen der Vergleich und der Vergleichne Kriegen der Vergleich und der Vergleich und

und auf Stellvetrelung jedes der dechen auf Lebenskatt ernanten auftglieber einem der auftändige Minister einer aus der Johl der am Site des Verliebungsdamt bertliebenden Webanten einem Stellvetretet.

Veriffet V. Der S 31 erhält folgende Kaffung: Die ersamten Witglieder nehmen an den Beinarderatungen der Verliebenden Weitglieder nehmen an den Beinarderatungen der Verliebunden Weitglieder nehmen an den Beinarderatungen der Verliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebenden Beitgliebendige des in der Beitgliebendiges der Verlieben Beitgliebendiges der Verlieben Beitgliebendiges der Verlieben Beitgliebendiges in der Beitgliebendiges in der Verlieben Beitglieben der Verlieben der Verlieben Beitglieben der Verlieben der Verlieben Beitglieben der Verlieben Beitglieben der Verlieben Verlieben Verlieben Beitglieben Beraub den am Schmeinbeit Geründung der Verlieben vor der Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Beitglieben Beraub der Abriebendigen Verlieben vor Verlieben vor verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben vor verlieben Verlieben Verlieben vor verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben Verlieben vor verlieben vor verlieben verlieben Verlieben vor Verlieben verlieben Verlieben verlieben verlieben vor Verlieben verlieben vor verlieben verlieben verlieben verlieben vor Verlieben verlieben vor der Verlieben verlieben vor der Verlieben verlieben vor der Verlieben verlieben

# Das Trunffuchtegefet.

Der Belebentwurt, betreffend bie Betampfung ber guntin cht if bem Reich btoge nunmehr augegangen. Betelbe bat Durch bie im Bunderath vorgenommenen Renber-ungen folgende Baffung erhalten:

Der § 23 ber Gewerdenden Geberch geringen ihrer des Unfahrungen Gerenden Gewerden Gewerdenden Gewerden Gewerdenden Gewerden Gewer

nein ober Spiritus als Atendpubel anguieden ift, bestimmen bie Landebergierungen.

2. Den Kiemhönblern ist verboten, Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als 1/4 1 adungeben.

3. Sume, welche aum Ausschauf von Branntwein bienen oder mit socken Rammen im umstielbarer Verdindung stehen, diese mit socken Rammen im umstielbarer Verdindung stehen, die eine Sandelsgeschäftis oder Jandeverst berunkt nerben, Auskanenmen find bolde Gewerere, an deren Beitrieb die Verfahligung von Vahrungsmitten aum Genus auf der Seiche gediert. Sondtuge Ausbandmitten um der ihre der Seiche gestellt, den Statesfeit den der Entschaften der Gedanstwickhoft bestimmten Natune auf stellen sind.

Die Bestimmung des S. 75 der Gewerbeordnung sindet auf die Gedanstwickhoft bestimmten Natune auf stellen sind.

3. Sum aus Schaftwickhoft der Stellen und Stellen sind der Schaftwickhoft der Stellen der Stellen sind der Schaftwickhoft der Stellen der Stellen sie und Stellen und Stellen und Stellen sind der Stellen sie und Stellen und Stellen und Stellen und der Stellen sieder Basis werdinder, werden aus erfagen aus Alles zu beründer, wodund Söllerei, verbotenes Spiel, Zehlerei ober Lustifischet gestohet mehren Lung Ablere geführen und eine Boschaften der Vollschung ertofften werden.

Die Laudestressen und Stellen und Schaftwirtschaften werden.

alining weiblicher Bedienung in Gaft- und Schankwirtlichaften erlassen.

Dirch Boliseiberordnung in Gaft- und Schankwirtlichaften erlassen.

Ber Inrch Boliseiberordnung fann ber Anstickent gestiger Gerfünke und ber Rieinhanbel mit Pranntwein oder Spirtlus morgens der Allen berkoten, mit dan der vogeschrieben bereichen beine bet ihm den der vogeschrieben betreichen beiture, so lange geschoffen zu balten find.

Den Gaft- nud Schankwirfen ist verboten, Berionen, welche bas 16. Lebensiahr noch nicht vollede has 16. Lebensiahr noch nicht vollede has 16. Lebensiahr noch nicht vollede har und bestellt der Verlieben geschichten gestigte Gertaufte zum Genuty auf der kelfenen befrinden, gestigt Gertaufte zum Genuty auf der kelfenen bestigten.

Dies Erebot sinder teine Unnendung auf die Beroderickung auf Velerledigung eines Verdurftensten Gegenscheten.

Den Gaste nud Schankwirtben, sowie den Reinhäusbern mit Vranntwein oder Spiritus ist verboten, Geschichten.

Den Gaste und Schankwirtben, sowie den Keinhäusbern mit Vranntwein oder Spiritus ist verboten, Geschichten und Gertauften, lowie ohn der Verlegen und der Verlegen der Verlegen der Verlegen und der Verlegen der Verlegen der V

şur Vaft. Das Auflichen von Beleitlungen auf Branntwein und Spiritius dei Perionen, in deren Geschäftsbetried dieselben feine Vermendung finden, in dem Geschäftsbetried der Laubels-relieinden (f. 44 der Gewerberdung) ausgeschioffen.

II. Privatrechtliche Bestimmungen. § 10. Gails und Schantwicks bürfen geistige Getränke, von Noth in abgeleben, sum Genuh auf der Stelle nicht auf Born ver

Galt und Sonntweren unter nerne eine das der ind Gora veräften dezeleben, num Eenne auf der Selfe nickt auf Vora veräften. All Borg im Sinne vorsiebender Bestimmung gilt nur die Befritung der Fahlung über den Beithunft hinauk, in volchem der Chalt der Chalt der Schaftenme veräfter der eine Kercherichung der Chalt der Geschaften der eine der die Kercherichung der Gertänfte steine der Gabilderte auf der geräften geschaften verbeiten geschaften der Geschaften der Geräften Geräften Geräften der der Geräften der

belorgen bermag over nich vor einen gane bermage bet gestellt anberer gefährbet, kam entmitiodigt verben. Der Grinfindbigte fieht in Anlehung der Geschäftsfähigkeit einem Rindersidvigen gleich. Seine Jädigsfeit au tehnulligen Anochungen wird durch dieles Geseig utgit berührt. Der Entmitiodigt erhölt einem Vormund. Auf die Borten und die Angeleiche Anweitender gestellten ertilprecheit Anweitender, Der Bormund dam den einer Architecheilanfeit unterbrügen. Mach der Kormund von diese der Geschäftlich und der Verleicheilanfeit unterbrügen. Mach der Kormund von diese Bestignis ungegetet eines bortiegenden Bedütmiffesteinen Gehrand, is fann die Unterbrügung von der Kormundsichnissehörke angeordnet werben.
Die Entmitidigung ist wieder aufzuheben, wenn keiner bet im Blody I beziechneten Gründe mehr vorliegt.
Unt das Verschaftlichen Gründe mehr vorliegt.
Unt das Verschaftlichen Gründe mehr vorliegt.
1.3 und 4 unt 627 der Erichtproseportung entlyrecheide Anwendung.

Bortfegung und Schluß in ber Abenbausgabe.)

# Reichstags = Berhandlungen.

Tiefeistags - Wergintolungen.
(160. Siging bom 18. Januar),
Auf ber Tagesordnung fieht bie Fortfetung
der zweiten Beratbung de Skeichsbausbaltsetats ihr 1892/93 und zwar des Etats der Boftnud Zeiegraphen errwaltung, Rei, itt das Ind.
Die Buderfommisson das die laufenden Einnahmen und Ausgeben gesechnigt, baggen bei den einigen Ausgaben einige
Abstriche gemach.
Welter der Betretten der Beratschaftliche der
Bei dem 2021/1900 od minder Mag, Willighe (bir), eine
weitrer Ermäßigung der Zeiegraperionipung beraten
bas diese Boot. Roch der Catolität milfe er bestretten,
daß diese Exmäßigungen dauptsächlich der Wörse und der Breffes

word bas i folde zum ! muffe werde Breib der L z. D. ticklin

burge Ipphi Sfar Kreif ärger rethe Othen

bon Soha Geric auffel Zelle

Schli Pluffe versch peniel nach terine biefel

Bolts

Tonen geftorl fluenz nung porgef in de jest ti und A eine L

Musfte Dispen

merter Bintbei theilun beberin

Bianb

Bict Bict Bestimm In 28 bon C Bilbr bier ar laiben Evalia

bagen
bom 2
Rapell
Eichten
gewor'
ber Rain
Lulin Enber
leiung
in den
Bunfe
kgen

DEG

an ante kommen würden, dem die Reinings und Wörfenderlichen bilden nicht den außigen Abeil aller Depekten. Reim der Wickelen bilden nicht den außigen Abeil aller Depekten. Reim der Wickelen bilden in die Goldwage kont auf die Etwage kont der Gemachten der Weiter Etwage der Abeilden der Gemachten der Verlagen der Verlag

Berfin und seinen Vororten auch in Begig an vor auser seieitigen, eitstigen, der bei belle bes Pfahr bei Bolberwaltung imm thurchauß nicht die Rolle bes Pfahriberthums ihr lich in Andrund, Berm Charlottenburg vorläufig zu Berlin generalischen Charlottenburg und Verlingen in Berlinden der einfehen; Gabertettenburg nürde bas Perliner Eindburduberte befommen. Desbald muß man warten, bis die volltige Berichtenburg der Vorerburg und verlinde ingetrein ist. Daris bat der Borredner Alech, baß die Vollties ingetrein ist. Daris bat der Borredner Alech, baß die Vollties ingetrein ist. Daris bat der Borredner Alech, baß die Vollties ingetrein ist. Daris bat der Borredner Alech, baß die Vollties ingetrein ist. Daris bat der Vollties de

worben auf einen Theil ber Borotte.

Nog, Lingen is (3.): Bei Amerkennung aller Maßregeln welche au Gmitten ber Somtagsrubg artroffen worben sind, is boch hervorsubeben, daß für die Beanten nicht überall richtig achroff in Die Beanten, melde Somitag frei haben, mullen auch den vollen Somitag frei haben; es darf allo der Somitagsauch den vollen Somitag frei haben; es darf allo der Somitagsauch Ern anlitrengender Andehben; der vorangeben, wedere die Beanten hinder, Vormittags den Gottesbienst au besieden. In der Forder ist es gestlich estigseftelt, daß der Softwannten Somitagsube ist in der i

gefehlichen Boilchriffen richten. Bei ber babilichen Regierung muß also eine Lenderung berleigelichet werden. Benn es keinen Finnaminister und keinen Anneberach und Reichtbag glote, so wurde ich gern die Gehalter aller Bennten erlöbeg. Die Gehalter der Bollogeneine fuld erft im borigen Ekat erbold

Die Gehalter der Bossagnein sind erft im vorigen Ekat erlöht vorden. Ihg. Be be es weist darug in, das in die vordennden sind, welche lediglich aus Staatsbeanten bestehen; das lätzt der Schulze und der Verlagen de

(Schluß folgt.)

Ans Rah und Fern.

Bur rujijiden Hungersnoth. Einem Et. Betersburger Privaldrief gulofe, nimmt Hungersnoth und Jungerzubhlus in dem Goudernements Kasam, Simbires und Sjaratow einen immer größeren linding an. An mehreren Kreisen dieser ols während des Krimftriges. Sämmtliche Lazarethe sind iberfallt.

Word im Gefängniß. Zu der schon in gestriger ellendausgade furz gemeldeten Alusthat in Volen geht mis don dort nich sieger els mit fieger als wie fichon in gestriger Elvendausgade furz gemeldeten Alusthat in Volen geht mis don dort nich siegen kanntliche Lazarethe find ister die figen ein alter Auchführste, der im heisgen Cerigitsgefängnis in Unterjudung war, hat den Gefangenausseher krantowsky, als derfelde um 1 Uhr Rachts die Rele erwöhine, mit einer Eisenstange worden Kopf geschlagen. Er eignete sich heiten Teinenführe, Krantowsky larb der Nontroluhr und Schläffe an, wunde vom Mititärposten, der ihneftir den Auftriche inter Eisensteils harb nach 2 Entwern Ung licke fall beim Zord anfest. Ans Tillis wird send, der Wassellerweibe sich beschwe Krantowsky in der Macht Schlie den and der Wassellerweibe sich beschende Krantowsky wird bei der einen Arm des Krantowsky larb nach 2 Entwern und der Wassellerweibe sich beschende Krantowsky der einen Arm des Krantowsky in der den Ansterinsbusäde über einen Arm des Krantowsky in der den Freisen ertraufen. Die Angahl der Verungstätten ift noch unermittelt.

Erzherzog Carl Salvator ist gestern Rachmittag gestorden.

Die

den die liche

lche Der

benlo muß örige Bolis daffen Bofts

Itung ir fic ir fict in ge-feiten

regeln
md, ist
richtig
müssen
mussen
mtagsser die
sluchen,
beaute
ountag
igiöles.
Ober=

ur die Brivate Boite Boitn Köln
annnenr ihren fönnen
ehörben
n haben
errboten,
ang die
en wird,
(ter für Dem

Dem deutende ein, ob eerungs-werden dir wür-ne Bost-ift. Die ichgiltig,

s hohen Boftvers of Herrican H

itsburger eribungen iftes eins en ift im Boftvers bag bie rb. Bers und nut geworden bie Obers auf Gest uworden is worden

Brivaten erwaltung At werden in man am eit). Die er Arfache eritag noch abgeändert frung ber eiten Ententagsrube

Erzherzog Carl Salvator ift gestern Rachmittag

Erzherzog Carl Salvator ift gestern Rachmittag Gestorben.
Die Kaiserin von Rußland ist von dem Institunzaansals, von dem sie betrossen worden war, numehr war wieder herzestegen. Geschowosk wird sie, nachdem sie dereigenen Geschowosk wird sie, nachdem sie dereitz vorgestem dem Renjahrsemplange beigewohnt hatte, auch in der Feier des Jordanisstes theilnehmen.
Die Institutaga in Italien. In Livenia, Wodena und Kadna hat der Gestundssteitzsustand im Alfgemeinen eine Berschlimmerung ersitten. Die Bischof ordenen die Ausstellung des Allerheitigsten an, und ertheitten Fastendissperse.

Nussteulung des kincigenigien un, m. bispense.
Die große Hebrich'sche Dampsmühle in Reu-nühlen ist in ber vergangenen Racht durch eine Feures-nunt gänzigd ib Asse geset worden.
Sich selbst in die Luft 2elprengt Der prensische Unterthan den Vielbsteulung der Verleichen brache in die Vorrabksommer des Apprechaiters Victorie, woder sie mit dem Beuergeag de nuvorschaften mainen, dos der Kulver-dere der Verleichen der Verleichen der Verleichen. Verleichen der purde. Riebt wurde sofort gesobete, die anderen Tiede ichwer berlebt.

Miterland Nich Mied und zuet abere Berlonen brachen in bie Borrathefammer bes Apprechmiters Bickert ein, wobei fie ind bein Beurzeun so mitoritätig ammängen, daß per Kaubers vereille gujobirte und bas gangeldegagin in die Unit geltrengt purche. Bedel nurbe lörder gefobete, die endere der Auftreten ber und der geben für Lod bei hie in einkuliche Sproche in Rechaft worden. Die Gebit, welche bon ibilabiligen und Orlef in Geben der gegen ein bei gestellt werden. Die Gebit, welche bon ibilabiligen und ehlbähöligen Breitigern eiltig verreitet worden, soll Betrachtungen über den greichtlichortlobogen Blauben und die Minordnungen der Meglerung entbalten. Ein geroge ein der Geben auch die Geben auch die Geben der Ge

Dochiculen, Alademien, gelehrte Geiellichalten. Obwohl die jur Berfügung stehenden Mittel in Folge der nicht gehnsten prenklichen Finanzlage nur beschäftlich, ift es bod möglich geweien, auch ihr das Entakjant 1892/93 eine Bermehrung der Lehrstüßte an den Universitäten vorzmehrung. So sollen außerordentliche Krossinen für die heurendstiffe insbegindere enstitäte Geschichte in Berlin, sür die philosophische Salutät in Greisendlich ist einenen Grochen in Maufturg und für englische Sprache in Martung und für englische Sprache und Krissinen der eines in der engelichen Falutät in Kreisendlichen und eines in der medizinischen Falutät in Kreisen, sowie ein sollen Griffen Anderen und der eines in der medizinischen Falutät in Kreison, sowie ein sollens in der theologischen Falutät in Kiel vorgeschen.

ofces in der theologischen Fatuliati in Kiel vorgeschen.

Sallijche Losalnachrichten vom 19. Januar.

Der Kachrad unseiere Originalesarrethendengen in nur mit dentitiere Cuelleun und der der Geschaften der Geschaften

den Feil am Der Antrag bes Magiftrafs auf Errechtung eines neuen Saulgebänder, im erft noch von ber Stinags Sommitsten worberatten au werben.

\*\*Pund bet Krouling Sachsen, im erst noch von ber Stinags Sommitsten vorberatten au werben.

\*\*Pund bet Krouling Sachsen, im erst noch von ber Schiegen.

\*\*Penadrad unfred Organisationardein in mit mit vondammten Gentlem Angebreich und der Angebreichen Aufgebreichen Aufgebreichen

Wiefen find, ber Magd. Big aufolge, bon oem Sansfer Gerbeim Steingraben in flugfter Zeit werthvolle Allberthumbfunde genacht worden. So meden a. Bawei iche gut erbaltene ich warz irdene Gefäße gekunden, ein größeres bon 20 cm Durchmeifer und ein lleinteres bon 12 cm Durchmeifer. Beibe Gefäße baben bereite Zobiforn und liem Santel. Seide maren beibe Gefäße nit Allge fund Ruocheniberreiten; bas fleinere Gefaß bat in bem gröberen geftanden.

### Renefte Radrichten und Depefden.

Reneste Nachrichten und Depeschen.
Berlin, 19. Jan. (Fernsprechnachrichten ber "Hall, 21g.")
Der gestern verössein der eine Hierbrief des Erzbischofs von Bosen-Genessen, von Erablewsti, sindet in der hietigen Presse allegeneine Annerennung. Auch die liberalen Seitungen behrechen ihn betjällig. — Der Jandelsbetrag mit der Schweiz sieht sin adhein Freitag zur einen Berathung im Reichstage. — Der Geschutungt über Bant-Depots wird dem kleichstag noch in biefer Lagung zu geben. — Die Berhostung eines hiefigen Rechtsammalts erregt in Annatstreisen peinliches Ansstenandsterregt in Annatstreisen peinliches Ansstenandsterregt in Annatstreisen peinliches Ansstenandsterregt in Enwaltstreisen peinliches Ansterial ergeben haben, daß ein Haltstenandstammalischei und der Ernstitzungen sollen haben, daß ein Haltstenandstaumalischei und der Ernstitzungen sollen haben, daß ein Haltstenandstätzei entzog sich demmächt kand er Berchoftung, stellte sich aber am Somnabend Rachmittag freiwillig dem Unterschungstrichter und wurde in hat beschiedung wieder eingeschlich worden, die übrigen beiben stellenlos, da ihre Stattsgab und der Bung donn answärts beschie fleinos, da ihre Politig der Webnig der "Bol. Corr." aus Petersburg mürde der Bruder des Khedives, Mechaned Alligung von answärts beschiedung eine Muchanischen Berchriebes Arbeitwes erfolgen. — Wie dessiehe Weighen der Kundersburg über Arbeit des Khedives erfolgen. — Wie dessiehe Wallerbergen der der Weileng der Kellown beim Raughensendigen ber kellown beim Raughensendigen Bestenterde beimognten, welchen der kellown beim Raughen beiter mit Ausgland befreundesan Arationen.

Amflerd um Sine Depelste aus Batavia melbet die Ernordung des Kommandanten ber niederlänbischer Tempen auf Jana, Obert Rathan Otto Otto, durch einen Kaufmann Dols. Bolittische Worten bei Ernordung des Kommandanten ber niederlänbischer Tempen in Sana, Obert Rathan Dto Otto, durch einen Kaufmann Dols. Bolittische Worten bei Ernordung der Kommandanten ber niederlänbischer Tempen in Sana, Obert Rathan Dto Otto, durch

Köin, 18. Januar. Der atte Plan der Eurie, die Heilung Englands in zwei römische Kirchenprovingen, soll, der "Köin. B.-Rig." aussige, voor der Ernennung des neuen Erzbischofs von Westminster ausgesihrt werden.
Köln, 18. Jan. Die Köln. Zig meldet aus Betersdurg, daß die Vittigerit des in Kasan verhafteten Attentäters Kotschuricht die Angade enthielte, er habe nicht die Eddinus des Gogwerneurs beablichtigt, sondern nur die allgemeine Animstsanftsanfeit auf sich einer wollen. Kotschurichin ist 26 Jahre alt und eheden wegen Thatlichteit gegen einen seiner Kehrer von der Ferdherendle fortgefat worden.

Darmstadt, 18. Januar. Der Großherzog bleibt auf den Nach der Kerzte der Beisehungssteier ist Windson der Kerzte der Beisehungssteier ist Windson im Postdom guntlächelten. Aus Erreteung des Großherzogs bei der Beisehung des Großherzogs der Oberthofmunschaft.

wanence ut oesgald der Obersthofmarschall v. Westerweller nach Bindfor abgreift.

Bremerhaben, 18. Januar. Die Schiffsahrt nach Bremen ist wegen des Zestisens des Erses dei Begesalantenen ist wegen des Zestisens des Erses dei Begesalantenen Ersen der Arterbrochen, die Sechsiffsahrt nach Bremerhaben offen. Das Lenchtschiffs dremen 1 vertieß die Station wegen Eisgang.

Lijadom, 19. Januar. In der heutigen Sihning der Gortes legte der neue Ministerpräsident das Programm des Kaddinets vor. Zur Serbeischurum der Reorganisation der Finauzen müßten sich alle Opfer aufertegen. Die Regierung werde genötbigt fein, an die Cauloma der Binauzen müßten sich alle Opfer aufertegen. Die Regierung werde genötbigt fein, an die Cauloma der der der der der die Angligminister ernamt worden. — Der zweite Verecht des Vauco "Austiano", welcher gleichglis berhaftet worden war, ist gegen Hinterlegung einer Kantion wieder auf stein Fielg geset worden.

Liberpool, 18. Jan. Durch eine Feuersbrunft ist in siechenstödiges Wagazin, in welchen sich 3800 Ballen Bannwolle besanden, zerstört worden.

Rum Großfener in Rom.

Nom, 18. Jamar. Das geltrige Finer entstand aus der Unworficktigfei der Edvasin Kiennessen, melde ein beinneuebst Streichbolt auf den Texpickt warf. Der Schaben wird auf über Expickt warf. Der Schaben wird auf über 2 Williamen gelächt. Gerrobi vößt seine reiche Sommittige mannipkaden unchlebliches Knuttagenstände ein, bie auf 200000 Ler. denweiter knuttegenstände ein, die auf 200000 Ler. derweiter bei Berobher von verlichert. Die neuerliche Ersenntsuss wird von der gänglichen Untvanchbarkeit des Bischolentes regt bei Bebolterung in boben Mache auf und Knutt Debeachte, dessen Balais der 3 Jahren gleichfalls die auf dem Brund nieder berannte, brachte in der Kammer eine Jahrenbellation ein mit der Auflörderung, daß die Rocht wer Schaben bewohre und befonderes die Kunflichabe schalte.

Shiffsbewegungen.

- Samburg, 18. Jampar. (Hamburg, Ameritantife Paletiabrt-Affice, Gefellich aft. Der Boitbompter, Gerbai it von New Yort formund gefren Racht 12 Uhr Back hafter. Der Volldampter, Mittla it von New Yort formund geften Webend bilde in der Ete eingetroffen

28 afferftanbe.

ı	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Fall	23 uch4
١	Salle [18. Jan. + 1 80   19. Jan. + 1,80	-	-
١	Trotha + 2,601 + 2,60	-	-
ı	Straußfurt " +1,15 " +1 15	-	-
١	Strauffurt 17. + 1,15 + 1,15 + 1,15 + 2,04 18. + 2,20	-	0,16
ı	Gioc.		
ı	Plukig 17. Jan. r 0,15 18. Jan. 3,21 Dresben 7. 300. r 0,15 18. Jan. 3,21	1 -	0,0€
ı	Dresben 1,-   - 0,88	-	0,12
ı	Bittenberg + -   + 1,56	1.	-
ı	Wlagbeburg + 1,38 + 1,34	0,04	-
١	Barby + 150 + 1,42	0,08	-
ı	Musig     17. 30h. 0.15     18. 30h. 3.5h.       Dreeden     -1     -0.88       Mittenberg     +1.88     +1.66       Morabehurg     +1.89     +1.42       Barby     +1.60     +1.42       Sittenberge     +2.06     +1.28	0,20	1-



Bürje der Stadt Halle a. S.

Salfe a. S., ben 19. Januar 1892.
Beile mit Ausfächluß der Maltergefähre per 1000 Ko. ucted der Vollagen eine Mossagen eine geschen eine Mossagen eine Aussagen vollagen eine Vollagen in der Vol

Baarens und Produttenbertigie.

Octetede.

O 

Buder,
Mabeburger Boris.
I. Breife für greifbare Waars.
A. Wit Berbrandsstuer.
16. Januar.
18. 30,— Mt. 30
nabe 11. 29,75 Mt. 29 18. Januar. 30, — 29,75 Brobraffinabe 1.

100. 100.

den Neffinde generale in 25,50 Wr. Arfteligude 1: 25,50 Wr. Arfteligude 1: 25,50 Wr. Arfteligude 1: 3. Oanwer Wichiga St. Oalse gertwechtel bei der Genter Betriegen. 16. Januar W. 42,50 Generale G. 43,50 Genera 29,60-29,75 28,50 28,10

Darte, 18. Januar. (Telgarum von Primann, Riegter und Co.) Raffee.
in Brudder inig b Brunt Gutte. Danie.
h baur, 5. Sambat. Colligian in Grand in Brudder in Berden in Brudder i

ret georgar 12,77 ber Greiff 3, Santegramm.) Kaffen file Die 7 tam erbneit 2,000 ber 12 ber erbneit 2,000 ber 13 ber 15 ber erbneit 2,000 ber 15 ber erbneit 2,000 ber 15 ber 15

Attailig fel. 2000 per 3,000 op. pregiuse Erifficiels per Frevaus Co., Piritials.

Bettin, 18. Januar. Spiritials.

Bettin, 18. Januar. Spiritials.

Bettin, 18. Januar. Spiritials.

Bettin, 18. Gern der 186 (2,65), per bisses Wennesdandspaden per 1000 vers. and Ausbet. Gernands — Elect. Ausbelangsbreite.

Bett. Leve der 186 (2,65), per bisses Wennesdandspaden per 1000 vers.

Bett. Bettin, 186 (2,65), per der 186 (2,65), per bisses der 186 (2,65), per der bisses

\*Bertin, 16. Jenner. (Bel. Sval) Grifer, gelbe jum Kochen 22-40 ME Epotlechern mile, 28-40 ML, Cinien 40-70 ML, per 100 Milege.

Epotlechern mile, 28-40 ML, Cinien 40-70 ML, per 100 Milege.

Grindball 2020. Robert of the Communication of th

und

I

Sahr ftart licher bedar fomm statifi aber sächfi man fortice

tigen Ginfo

Stend Jonen bon 4838 mur 1 miedri

unter

giemli betrng Klasse Buwa Roch gleich Fahre 1 158 eine (bon 3

Stelle

erfteri gorie rund Einfo

Broce Einfo noning frank wachfe

John famm fich l Witte

Bufta geräth rieben

begiin capita dageg

onder

großt

eines marific größig größig größig größig grown die einer großig großig

minoppus 10000 Rifogs.

Stritis, is. Januss. (1904-1905) Diefer.

Bettis, is. Januss. (1904-1905) Diefer.

Joseph John John Joseph Jose

Therpoel, 18. Ganner. Raden. Deumwollt. Umfes 8000 B., barne (as Septialdien nie Tiperi 1000 B. Refulle.

17. Peraffinite. B. 16. Sannarr. Endhaltiges Silber in Barren ver Rilege 17. Den 17.

Dell.

Bichmärtte.

Officieller Bericht über den Schlachtviehmarkt
au dem fäbtiden Sithbofe zu Ethnig am 19. Januar 1891.

	Ergielte Breife per 50 kg. in Dart für						1	
Bum Bertaufe fanben :	Bebenb.	Seminat.	Bewicht	Semicht.	Bebenb.	Serigit Genicht.	Ge wurben verfauft	Ge blieben
337 Minber, bavon !	-		1200	7		,auntitu		
141 Dofen	_	75		68	-	60	117	24
14 Ralb		75 68 68 63		63	-	1 84	13	
125 Rilbe	_	68	_	60	1 =	62	109	16
by Bullen	_	83	_	58		53	54	10
167 Ralber2	49	- 1	40	00	90	00	167	0.00
66 Chafvieb"	43 32	_	40 29	-	36 25		482	9.4
897 Comeine, babon	-	_			-	I I	821	64
(bei 20 kg. Tara)		- 1	-	-	-	- 1	947	84 64 52
862 Panbidweine	18	- 1	55		50	- 1	810	
25 Bafonier	52	1 = 1			90	- 1	11	14

1907 Seile Gollachtieft. Bemertung best Gelentigen bei Beibern wirb mit Talgnieren berechnet. Gefahltigung ; 1, 2, 3 u. 4. flichbent. Werbeiltigung ; 1, 2, 3 u. 4. flichben, Gerreit am 18. Januar 128,520 u. 6. fein bei u. d. f. 3 namer Ercheng filau. Borreit am 18. Januar 128,520 u. 6. fein in 18. b. Weit murben 1964 Sind aufgetrieben 2681. Glid obgerteben: Bereit und 18. b. Weit murben 1964 Sind aufgetrieben 2681. Glid obgerteben: Bereitung in 18. d. f. 18. d.

fie iftmeden: Elefredatteur Anth on h 1/210-1/211, Rebatteur Dr. Gebene-uhr. Die Ervebitten (Inferatenannahme u. Gefchaftrangelegenheiten ift gebfinet von 7 Uhr Bormittage bis 7 Uhr Abends.

Mustand. Gifenbahn-C: ier. Dolla 81. 4 92,50 % 8 1,759 8 85,3091 9 Berliner Börse v. 18. Januar. Umredinnuas-Courfe. ### String V. 18. Januar 
### String V. 18. Ungar. Gif. Gelb-Anl. 1889 Bf. 100,25110 1 H. Blerr. = 2 Mt. 100 H. holland. = 178 Mt. 1 Dollar = 4 Mt. 25 Bf. 100 Rubel = 320 Mt. 100 Hrcs. = 80 Mt. : 2ar. = 39 Mb v. 1884 v. 1885 5 | 70,000 | 41|2 | 93,100 | 3 | 81,100 | 3 | 81,100 | 3 | 81,000 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | 103,100 | 5 | Mediel. ### Company | Co Gifenbahn-Stamm. und G Centralbobencr. 1987. 4 1007,000 101,000 102,000 101,0 be. von 1890 ti bo. Preuß. Sap.. Bt. bo. bo. bo. Gubbentiche Bobener. | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 63,500 agdeburger Stadt-Kaleige inner, Cladde Ant. 1988 Beiling: Bernell Stadt in 1988 Beiling: Bernell Stadt in 1988 de Greater 3 1 2 13,169 3 2 113,169 4 101,500,4 4 101,500,4 4 103,500,6 3 1/2 95,160 3 1/2 95,160 3 1/2 95,160 4 103,500,6 3 1/2 95,160 4 103,500,6 3 1/2 95,160 4 103,500,6 100,609 (100,609) (100,609 de, bo. Gelb Großt Auff. Ctaatsb. gar. Aunagerod-Dombrowo gar. Aursf. Niew gar. Ridian-Aostow gar. Ruff. Cubrethahnen (gar.) Tronscaucaffiche gar. Australie gar. Gerthaubfeahn IV. | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | 1800 | Goids, Gilber und Papiergeld. Dellers Ducates
Ducates
Omperials Per St.
Rapoleond'or Per St.
Souverigns
Omperials Per St.
Souverigns
Omer St.
Souverign 16,17.0 20,3269 80,55118 177,569 172,50 199,4501 Leipziger Börse v. 18. Januar. Rur und Renmarliche Ponmeriche Brenkliche Sachliche Schleffiche 102,500 102,600 102,+02 103,000 102,300 4444 31 2 91,60% 31/2 91,60% Ffandbr. des Sächf. Landbu.
Tredit Berein
Tredit berein
Tredit berein
Tredit berein
Schulbich, d. Mansf. Gewisch
Do. won 1875 (ev.)
Do. won 1872
Do. won 1879 10 139,25 b j

12 | 113,90 |

8 | 55,00 |

8 | 55,00 |

9 | 50,00 |

11 | 12 | 107,00 |

12 | 107,00 |

12 | 107,00 |

13 | 10 |

14 | 115,00 |

10 | 115,00 |

10 | 115,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

10 | 10 | 10,00 |

1 Braunichw. 20 Abir. Boofe, — 104,755 @ 251n. Mind. Bramien Ani. 31 2 137,75 @ 254fifche Rente 4 101,25 # 4 101,25 # 4 101,25 # 4 101,25 # 4 101,25 # 4 101,00 # 4 176 # 4 419,60 # ### Carlot Carlo Deutide Gifenbahn=Brioritats. Bergwerts. und buttengefellicafter Dottination

Teng Mathidt

Ten 31/2 97,75 Q 31/2 97,75 Q Altenburg.Beit Muffig.Teplit 4 102,2669 Beipaiger Bant bo. 71'20'0 bo. Grebit. u. Sonrbant 4 124,75 6 grollw. Shulbverfareibungen Dalleiche Straßenbahn Din. v. 89 6 0/0 Leipz. Malzjabr. Schkubby Div. v. 89 8 0/0 Thur. Gasgei, Leipz. St. A. 137,500 88,000 102,200 295,000 295,000 295,000 295,000 295,000 295,000 295,000 295,000 295,000 295,000 4 125,003 Thur. Gaegei, Leipg. St. R. Buderraffinerie Salle Div. 89/90 16 0/0 120,25 **6** 102,00 **6** 91,93 **1 9** 8 9,06 **9** 93,00 **9** Anhalter Landesbant Braunichm. Dannover Deutiche Grundichulb. Bant bo. Deutiche Spp. Briin IV. - VI. Muffig-Tepliter Br. Obl. Buidtichrader do. v. 72 Brag-Turnauer do. v. 72 Brag-Turnauer do. Dörftewite-Rattm. Br.-3.-A.
Div. 89,90 3 C.
Beiger Bar. u. Solax-ffabr.
Dib. 90,71 6 C. bo. ethaer Pramien I. Emif. bo. 11. bo. Grunder. III. rudz. 110 bo. IV 110 finsterdam
Berlin
bo. Lombard
bo. Privatdisc.
Brüssel 94,750 Mansfelber Rure

Halle a. S., Alte Promenade 4e, Fernspr. Ilsenaft Thuringia, Erfurt fü An- u. Verkauf von Werthpapieren, Effecten-Versich 459. u. Kontrolle etc. étc. r Lebens- und Unfall-Versicherung. Julius Mecker, Bankgeschäft

Bebauer-Schwetichte'iche Buchbruderei in Saffe (Saale).



# Entwurf eines Volksichutgefekes.

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaden König von Prengen 2c. verorbnen, mit Justimmung beiber haufer bestanbtags, für ben Umfang der Monarchie, was folgt:

### Griter Abichnitt.

Utter Bolmitt.

3.1. (Mariade ber Mottföldule).

3.1. (Mariade ber Mottföldule). Murjade ber Mottföldule.

3.1. (Mariade ber Mottföldule). Murjade ber Mottföldule.

3.1. (Mariade ber Mottföldule). Mottföldule der Mottgen diagnemient für ber beligische Heben in ben für bes bürgerliche Seben mötigen allagemeinen Ernntuilen und Gertifietien.

3.2. (Alla der Mottföldulen). Se müfen je vieck Mottföldulen für ber der Mottföldulen. Mit der Mottföldulen für der Mottföldulen für der Mottföldulen für der Mottföldulen.

3.2. (Nämmide Bertföldung der Boltsföldulen.) Die Boltsfäldulen für bundtöldt braut al logen, bolt ibe bon ben über mat mehre und mehre und der Mottföldulen für Mottföldulen für der Mottf

itellenden Meligionslehver feine Amvendung. Lehteren fann, nenn die Belgdiffung der Lehrfätte mit erheblichen Schwierige der Schuldvorlandes die Ertbeitung andereile nach Anderung des Schuldvorlandes die Ertbeitung andereile nach Anderung des Schuldvorlandes die Ertbeitung aber eine den Anderung des Schuldvorlandes die Ertbeitung der nerbeiten eine Der Schuldvorlandes die Ertbeitung der Religionsunterrickt in der Boltslichen Schwieden Meligionslehlichten.

Mit Ertbeitung des Religionsunterrickts die hiere die Bereifolgung zur Ertbeitung der Religionsunterrickts die Keithichten der Beitangsgelichten.

Der den den betreffenden Religionsunterrichts aushrecheben Lehrenden Religionsphellichten mit der Schlichten der Religionsbiener der des Recht dem Religionsbiener der des Rechtschafts des Rechtschafts des Rechtschafts des Rechtschafts des Rechtschafts des Rechtschafts der Rechtschafts der Rechtschaftschaft der Rechtschaft der Rechtschaft der Rechtschaft des Rechtschaftsch

feiner einen Andern für verpflichtet erachtet, die Klage gegen diesen ab vertüben.

Auch im Hebrigen unterliegen Erteitigsteine der Gemeinben (Mickeinerte, Schalverbähe) und der karüber, wen doon ihnen die öffentlich-rechtliche Berbindlichteit zum Bau einer Bolfsichute bei öffentlich-rechtliche Berbindlichteit zum Bau einer Bolfsichute obliegt, der Entscheidung im Bei wolftungstreitierkrähers anzugestigten der Auftrag auf mindliche Berbandlung kann nur daraufgeist werden.

1. daß der am gefochtene Belchluß durch Richtein werdenn goder unt ichtige Anweidung der innerhold berer Zustländsgehonder auch der von der Velehren inmerhold berer Zustländsgehonder unt der Verleichen Bereit in feinen Rechten verleite:

2. daß die konflichten Boransfehungen nicht vorkanden feien, welche zu dem Lieftun berechtigt dochen brützen.

24. Bei Bolfsichulen ilt für einen Blag zur Bornadme den Turnibungen Songe au trogen und zum Auftrahleicht der Knieder im Freien wöhrend der Auftrahlungen Gogea au trogen und zum Auftrahleicht der Knieder im Freien wöhrend der Montaken werden,

seiner im Feien iongreno ver Invigentiamen Gelegenger zu geben. 25. Jede Boltsichule ift mit den ihrer Aufgade entsprechenden Lehrmitteln und mit dem nötligen Inventar aufzufatten, sowie mit Allem zu verschen, was zu ihrer zweckbenlichen Benubung erforderlich ift.

§ 28. Die Schulträume find in einer den Bedürfnisse des Intercickse entsprechenden Weise mit frischer Luft zu berlorgen, zu heizen, zu beizen, zu verlägen und in Stand zu halten.

## 3meiter Abichnitt.

Zweiter Abignitt. Trüger der Keckisverbältnife der öffentlichen Boifofchile. 8 27. (Träger der Rechisverbältnife der Boifofchilen.) Träger der Rechisverbältniffe der öffentlichen Boifofchilen find die bürgerlichen Gemeinden, die felbftändigen Guisbezirke und die Echilverbinde.

1. Schulbezirte. Schulberbande. § 28. Cädbilide Schulbezirte.) Icde Stadt bildet in der Regel füren eigenen Schulbezirt. Aus erbeiligen Erinden fönnen Landgemeinden und Guts-bezirte, in deren Bezirt eine eigene Bolfsichule nicht bordanden ift, einem fisbiligen Schulbezirte von dem Regierungspräftbezien guftveise zugewiesen werden.

Die Bergutung für die gaftweise Benugung wird mangels einer Einigung der Betveiligten von dem Bezirtsausschuß feft-gefebt.

288 61, 96.)

Das Schulgeld fließt zur Koise des Schuldezirts (Schuld verbandes).

Auf Beighverden und Einspriiche, betressend des Seragsiehung oder Berantlagung zu dem Frembenschaftligeld, sinden übe geiglich der Fremschung und Verenslagung zu den Gemeintedabgeden gestenden geschichten Borschriften sungennöße Unwendung 3.34. (Drohung der Vermögensbertalltnisse). Die u Hosel der Ginrichtung oder Beränderung der Echaldezist (Schulderich geställich des Bermögens und der Schuldering und Ausgeichunderiehung des ihre Schulderiehung und Verschunderiehung der bei Ginrichtung oder Beränderung ind Musteinaberteipung der der Ginrichtung oder Beränderung son den der den der Benscheitung der Versänderung fommunader undhartider. Berönde beischeinen geseichtigen Bordritten, und von losse Versänderung in der Leicherung der Versänderung der Leicherung der Leicher Leicherung der Leicher Leicher

## II. Aufbringung ber Bolfsichullaften.

33. Die Aufbringung ber Golen für die Errichtung und Unterholdung der öffentlichen Vollsschufen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Guitbesiehre, Schuterbahren) ob. 38. Grotfall des Schutgelbes) Die Erhebung eines Schuf-gelbes in den öffentlichen Vollsschufen ihnet frotan nicht flatt. Diese Borichrift besieht fich nicht auf das Frembenichulgelb (§ 33).

(§ 33)
§ 37. (Aufbringung ber Schullosten in bitrgerlichen Ge-meinben). In den bürgerlichen Gemeinden werden die Schul-lasten wie die Rosten ber allegeneinen Communatuneruntung auf-gebracht.
§ 38. (Mulbringung der Schullossen in Gutsbezirten.) Im

meinben). In den bürgerlichen Gemeinden werden die Gutleften wie die Koften der allgemeinen Communalberwaltung aufgedracht.

§ 38. (Aufbringung der Schuldfen in Gutleseirfen). In Gutleseirfen dat der Beitiger des Gutlaften in Gutleseirfen.

§ 39. Sieht der Beitiger des Gutls die Schuldfen gleich den Gemeinden zu tragen.

§ 39. Sieht der Gutleseirf nicht aufschießlich im Eigenstum des Gutlesfeirfen, der Gutlerten gleich der Gutlerten gestellt der Gutlerten gestellt der Gutlerten gestellt gestellt der Gutlerten gleich der Gutlerten werden, welches die Aufbringung der Koften in dem Kustwart nuter Secungielung der, in den nicht im Eigenthum des Gutlesfeitgers freheden Zeien des Gutlesgerfe vordinderen Franzischen der Gutlerten gestellt gestellt der der Gutlerten gestellt gestellt gestellt der der Gutlerten gestellt gestellt

Der Freis- (Begirfs-) Husschuft ift befugt, bei ber Tests sehnung des Machthoes für die Bertheitung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Mitglieder des Schulberbauses bebroberen Berhaltmise, insbesonderre etwaige Boranskeistunger

1872

elbee itär= (§ 34), die Zahl der Kinder beziehungsweile Sansholtungen und die Jugehörigfeit eines Berbandsmitgliedes zu mehreren Schul-bezirten (Schulverbinden) zu berückligten und hiernach den Aldsfilds der Berlieblung fonde dementhrechend die Bertretung und das Stimmterhältnis der Betheiligten anderweit zu be-limmen.

Begitfen (Schulertsbaben) zu berückfichtigen und biernach ben Wochstade er Bertretung und das Schimmwerbältnis der Betheiligten anderneit zu bestimmen. Die Bereindarung der Betheiligten koziehungsweite des immenschaftnis der Betheiligten koziehungsweite des innehmenschaftnis der Betheilungsberie der Be

feetniat.

§ 46. Das feifter für Boltsichutzweit betimmt geweine der bofür beutigte Bermügen ber bürgerlichen Gemeinden und statischer Gemeinden und statischer Gemeinden und beintsbeatrie dwie des im 6 m. § 34 die begeichnete Bermögen beicht auch feuner fieher Beitimmung erholten.

§ 44. Geröfflinisse er Genrifflichulen und ber Unftattsfullen. 3n ben Bechsperbällmiste ber Genrifflichulen, lowie mit Aufgaten beründen find, bie anberen bieder Edulen, notige mit Aufgaten beründen find, bie anberen Brueden bienen, wird durch diese Beigh nichts geändert (bergt. § 108),

singer Schulen, niechge mit Ininialten berbunden innb. die anderen Spreden diesenen, durb durch diese Seleja nichts gedindert (vergl. 1818). Rogelung der Verbildering des Schulfonden Sowiet Freienster Schulend der Verbildering der Verbilderingen Spritter auf der Verbildering Brechte in verbildering der Verbilderingen Der Verbildering der Verbilderingen Der Verbilderingen Der Verbilderingen Der Verbilderingen Der Verbilderingen Verbilderingen Der Verbilderingen Verbilderingen Verbilderingen von Ve

### Dritter Abichnitt.

Berwaltung Der Bolfsichulangelegenheiten. Schulbeborben

mungen biefes Erfees unter Oberfeitung des Unterlägisminisers von den Regierungsprässerten und den Landräthen nach Maßgabe der Geneindeverjossungsgeses gestet.

365. Kür de Aufsight über die Berwaltung des Schulstiftungsbermögens (§ 41, 43, 44) sinden, undesschabt der für die Berwaltung der Kröslichen Organe bestiechens Aussissifie, des Borjestischen Der Geneindeversalzungsgesie fungenaße Aussisserten Schulzungsberichten von der Verleitung der Krossen der Schulzungsberichten von der Verleitung der Unterritätismisser und der Verleitung der Unterritätismisser und der Verleitung der Unterritätismisser und der Verleitung der Unterritätismississer und der Verleitung der Unterritätismississer und der Verleitung der Verleit

gerungspronsenten tatt.

Schulen auf bem Lande eine Kreisschulbehörde gebildet. Gehulen auf bem Lande eine Kreisschulbehörde gebildet. Gehoren Schulberbande mehreren Kreifen, Reglerungsbezirfen ober Krovingen au, so wird des Juliandsgleit bund den Reglerungsprässenten beziehungsweife Oberpräsidenten ober Unterrichtsmitisten befilmmt.

oder Brovdingen an, so wied die Juliandsglett durch den Regierungs-prässenten begidnungsweife Oberprässenten oder Unterrichtsmittliften bestimmt.
§ 61. Die Kreisfaulbesörde besteht aus dem Eandraft und dem zuständigen Kreisssaulluspetter. In denseitigen Källen, in welchen das Geleg die Beschiufungen der verstänkten Kreisssaul-beborde überträgt (§§ 19, 21, 33, 147) treten diesen Beamten die gemählten Mitglieder des Kreisansskaussen der beschieden Beamten die hinzu.
§ 62. Die Kreisssaulssäulssärder im Mitwirtung an der Be-

unden der Berge ibt Beigdienahme der verfäuften Kreisfoulbehre derrögt (§ 1) 21, 23, 247 freich vielen Konnten die
gemößten Miglieder des Kreisansschaften mit beschieden Konnten die
gemößten Miglieder des Kreisansschaften mit beschieden Etnume
binzu.

3 62. Die Kreisschalbehofte ih zur Mitwirfung an der Begemößten Miglieder des Kreisansschaften und näherer Borchgrit
diese Gespes dernien.

3 63. Auf die Beschäulsschäfteten nach näherer Borchgrit
diese Gespes berufen.

5 86. Auf de Beschäulsschäfteten nach näherer Borchgrit
die Gespes berufen.

5 86. Auf de Kunweschniet eines ständigen und weier zutretene
der Richteren under der der Beschäußter und der Richteren
mechpet sein. Die Beschäußte merden nach Etinmen
mechpet genoben der Beschäuler auch fünglie zutretende Mitglieden nimmt das dem Geschäuler auch fünglie zutretende Mitglieden sindmut das den Geschäuler auch fünglie zutretende Mitglieden sindmut das den Geschäuler auch fünglie zutretende Mitglieden sindmut das den Geschäuler auch fünglie zutretende Mitglieden sindmut des Geschäulers auch fünglie zutretende Mitglieden sindmut des Geschäulers auch fünglie zutretende Mitglieden der der Geschäulers auch fünglie zutretende Mitglieden sindmut des Geschäulers geschäulers geschnet.

5 64. Beschäumliche Geschäulers geschäuse der Mitglieden der der den Genachteil zu der Jeschäuse des Auchschafte sicht leiche Geschäusen der Sone Schaldfaulschörbe. In jeder Stadt wird eine Stadtschaldfaulschörber der Schaldfaulschörber erftrecht sich auch

5 65. Des Schaldfaulschörber der Letze uns dem Bischande der 1 6 Mitglieder der Mitgliede der Letze der Mitglieder der 1 6 Mitglieder der Mitglieder der Letze der Mitglieder der 1 6 Mitglieder der Schaldfaulschaften der der Geschausen der Schaldfaulschaften der Geschausen der Letze 1 6 Mitglieder der Schaldfaulschaften der Begenätzen der Geschausen der Mitglieder der Geschausen der Letze 1 6 Mitglieder der Letze der gewählten und ernannten Mitglieder der Geschausen der Mitglieder der Geschausen der der d

120, 1671;
ble autachtliche Alenherung bet der Felhegung der Lespryläne,
loweit eine besondere Berückschigung der Stillichen Berhälntssischtlichen foll (§ 6), und bet der Felliehung der Stundensläne;
ble gutachtliche Ausderung der bil Webertogung anderweiter Eept funden an den Religionslehrer, wescher det fonselsfonell ein gerückten Schulen für die Kinder einer anderen Konselsion angestellt ist (§ 17);

grudteten Schulen für die Kinder einer anderen Konfesson angestellt ist (§ 17);

4 bie gutachtliche Ausberung bei Einrichtung den Schulbesuche-begiten (§ 32);

5 die gutachtliche Keußerung bei einer Anneherung der Schul-einrichtungen;

6 die Theilundpine an den Schulprifungen;

7 die jährlich nichelfens den innuasige Zbeitundabm an den Revisionen der Schulen durch die Schulaussischeiden der Angeber der Entwickliche der Verlagen der Verlagen.

5 die Kenutispadiem von dem Verschlern der Lechren und Schultungen;

9 die Angeberung der Gerücklung eines über vier Wochen dauerichen liefalder;

10, die gutachtliche Ausberung des Erstheltung der Bereichuska und darf übernahme von Wedenaturen und Verbeichtigkligungen;

11, die Ministrung dei der übernahmen der Schulbeilunds und dei Keitellung und Bestrafung der Gauberdiaumsties (§ 37);

12, die Mitwirtung det der Konderdung der Schulbeilung und Bestrafung der Schulerigung der Schulbeilung und Bestrafung der Schulerigung der Schulbeilung und der Schulbeilung der Schulbeilung und der Schulbeilung der Schulbeilung und der Schulbeilung der Schulbeilung ber Schulbeilung und der Schulbeilung der Schulbeilung und der Schulbeilung der Schulbeilung und der Schulbeilung der Schu

Beauffichtigung bes sittlichen verpaniene von ber Schule; ber Godule; ble Cflicktung ber von ber Schulaufschiebehörde von ihnen gesowerten Sutachten; bei Bermellung des peştellen Schulvermögens (vgl. §§ 41, 43). uf die im äußeren Angelegenheiten bervortretenden Mängeler Echalvorfland die Berpflichteten zur Abhlife aufmerflam zu. Köbthjemfalls ist der Kreise (Schulde höutebhorde Angelgenheiten).

nachen. Nöbibigenfalls ift der Kreis (Stade) Schulbegörde auf erflatten.
Ueder eintretende Spidemien ift der Areis (Stade) Schulbegörde Ueder eintretende Spidemien in werzuge ift der Schulbegörde über der Spidemiorfland betreich gestellt der der joset der

ymen. § 71. Mahlberechtigt und wahlsatig als Hausvater (§ 70 Kr. jede im Schulbezirke wohnhafte und zu der detreffenden Schu wiesene seldstilandige wännliche Verson, welche das dreißigste Leden

jahr vollenbet hat. In Beitreff der Berpflichtung gur Uebernalm ber Stellen gelten bie für unbelolbete Geneinbekannte bestehen erfolglichen Bordriften. Berbeitung der zu wählenden dewodiere wir die Zahl und die Bertheltung der zu wählenden dewodiere wir be zu einem Berbande gehörigen Geneinden und Gutsbeziere wir der Berbeitung des der Berbeitigen gestehen gestehen der Berbeitung der Berbeitigen erfolgenen der Santu hatten.

verbung. 74. Die Behandlung und die Berthellung der Eefdäfte in Schulvorftand wird durch eine von der Kreis (Stadt-) Schulbefting zu graffende Anweilung geregelt.
Bierter Abschauft

# Shulpflicht und Beftrafung der Schulverfammuiffe Bribatunterricht.

§ 75. (Schulpflicht.) Jedes Rind hat ben Unterricht gu pfangen, welcher für die öffentliche Bollsichnie vorge

16d

fteh bem

Nor elte bie jur

bert laut Rin Unt

mel enti Bilti bele Ent

ons behi Ber Die Bor

Sch anb und bani ben min

Den Red Befo

bes felbe berle

òan

